



Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs und/oder Notenschutzes aufgrund einer Lese-Rechtschreib-Störung

gemäß Art. 52 Abs. 5 Bay EUG und §§31-36 BaySchO

Persönliche Daten des Schülers / der Schülerin

Nachname	Vorname	Geburtsdatum
Straße	PLZ	Ort
Priv. Telefonnummer	Klasse	Klassenleiter/in

Zur Abklärung der Maßnahmen benötige ich zunächst ein Beratungsgespräch.

Ich beantrage für mich / meinen Sohn / meine Tochter aufgrund einer

- | | | | |
|--|---|----------|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Lese-Rechtschreib-Störung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich | und/oder | <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> Rechtschreibstörung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich | und/oder | <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> Lesestörung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich | | |

Soweit vorhanden, sind dem Antrag beigefügt:

- Bescheid der vorherigen Schule Fachärztliches Gutachten
- Sonstige Unterlagen des Antragstellers:

Mir / Uns ist Folgendes bekannt:

Nach Bayerischer Schulordnung (BaySchO) gibt es drei Formen von Maßnahmen, um Schüler/innen mit Beeinträchtigungen zu fördern:

- 1) **Individuelle Unterstützung (§32 BaySchO):** Sie kann beispielsweise in Form von besonderen Arbeitsmitteln (z.B. die Laptopnutzung in einem speziellen Fach), geeigneten Räumlichkeiten **durch die einzelne Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung** gewährt werden (§35 BaySchO). Es erfolgt keine Zeugnisbemerkung.
- 2) **Nachteilsausgleich (§33 BaySchO):** Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**. Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. Hilfsmaßnahmen wie z.B. die generelle Laptopnutzung, verändertes Layout der Angaben etc. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt **keine Zeugnisbemerkung**.
- 3) **Notenschutz (§34 BaySchO):** Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**. Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreibstörung sind nur folgende Notenschutz-Maßnahmen möglich:
 - Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
 - Stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung innerhalb der sonstigen Leistungen in Fremdsprachen (ausgenommen von dieser Maßnahme sind Abschlussprüfungen)

Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten **Notenschutzes** ist eine **Zeugnisbemerkung** erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG in Verbindung mit § 36 Abs. 7 BaySchO).

Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn in schriftlicher Form zu erklären.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
bei Minderjährigen